

Gegenrechtserklärung gegenüber dem Kanton Luzern über die Anerkennung der Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung

vom 19. Mai 1992 (Stand 19. Mai 1992)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 10^{bis} Abs. 3 des Jagdgesetzes vom 5. März 1950,

im Hinblick auf eine Gegenrechtserklärung des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. Mai 1992¹

als Gegenrechtserklärung;²

Art. 1

¹ Die vom Kanton Luzern ausgestellten Fähigkeitsausweise für Jäger werden im Kanton St.Gallen für die Zulassung zur Jagdpacht und Jagdausübung anerkannt, wenn sie aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung erlangt worden sind.

Art. 2

¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern werden nur im Einverständnis mit der Jagdbehörde des Kantons Luzern zur Jägerprüfung im Kanton St.Gallen zugelassen.³

Art. 3

¹ Die Jagdbehörde des Kantons Luzern ist berechtigt, gelegentlich bei st.gallischen Jägerprüfungen anwesend zu sein und sich über den Ablauf der Prüfungen zu erkundigen.

1 sGS 853.1.

2 Nach Beschluss des Regierungsrates vom 7. April 1992; in Vollzug ab 19. Mai 1992.

3 Art. 5 VJP, sGS 853.15.

853.157

Art. 4

¹ Der Regierungsrat behält sich vor, von dieser Gegenrechtserklärung, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, zurückzutreten.

Art. 5

¹ Diese Gegenrechtserklärung wird ab 19. Mai 1992 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	28–67	19.05.1992	19.05.1992

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
19.05.1992	19.05.1992	Erlass	Grunderlass	28–67